

Reglement zum Genossenschaftsfonds

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

¹ Die Genossenschaft Süd-Ost eröffnet einen Genossenschaftsfonds, mit welchem Beiträge an Mitglieder mit geringem Einkommen und Vermögen oder die unverschuldet in Not geraten sind, zur Finanzierung der Mietzinse geleistet werden.

Art. 2 Speisung des Genossenschaftsfonds

¹ Der Fonds wird aus der laufenden Rechnung gespeisen. Die Geschäftsleitung macht zuhanden der Geschäftskommission jährlich einen Vorschlag für dessen Äufnung. Die Höhe des Betrages ist vom Betriebsergebnis abhängig.

² Die Geschäftskommission beschliesst jährlich die Höhe der Einlage.

Art. 3 Verwendung des Genossenschaftsfonds

¹ Anrecht auf Mittel aus dem Fonds haben Mitglieder mit geringen Einkommen und Vermögen (Grundlage zur Berechnung sind die Einkommens- und Vermögenslimiten des Kantons Zürich) in begründeten Fällen kann von dieser Grundlage abgewichen werden.

² Mitglieder die unverschuldet in Not geraten (vorübergehende Arbeitslosigkeit, Unfall oder Krankheit eines Familienmitgliedes, etc.), können zur Überbrückung bis staatliche Institutionen einspringen, unterstützt werden.

³ Die Beiträge können als Mietzinsverbilligungen oder à fonds perdu geleistet werden. Über die Höhe der Beiträge und die Dauer der Mietzinsverbilligung entscheidet grundsätzlich die Geschäftskommission. Bei Beträgen die in ihrer Gesamtheit CHF 60'000.00 überschreiten, überweist die Geschäftskommission den Antrag an den Vorstand.

Zürich, 02. Dezember 2013

Baugenossenschaft Süd-Ost

Der Vorstand